

**Vorschlag für eine Kooperationsvereinbarung
zwischen
SAPV-Leistungserbringer und ambulantem Hospizdienst**

Diese Kooperationsvereinbarung wurde von Experten für ambulante Hospizarbeit und Palliative Versorgung in Baden-Württemberg in diese Form gebracht.

Mitgearbeitet haben:

Edith Bartl, Ökumenischer Hospizdienst Kirchenbezirk Böblingen
Ursula Bröckel, Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Annegret Burger, Hospiz St. Martin Stuttgart Degerloch
Bernhard Bayer, LAG Hospiz Baden-Württemberg
Sabine Horn, Ökumenische Hospizinitiative im Landkreis Ludwigsburg e. V.
Dr. Christine Pfeffer, Hospiz Stuttgart
Susanne Stolp-Schmidt, Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e. V.
Ulrike Tonn, Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Württemberg

Grundlage ist ein Entwurf von Bender & Philipp Rechtsanwälte Freiburg vom 20. August 2009.

Mai 2010

**Kooperationsvereinbarung zwischen
SAPV-Leistungserbringer¹ und ambulantem Hospizdienst**

Kooperationsvereinbarung

zwischen

.....
.....
.....

(SAPV-Leistungserbringer)²

und dem

ambulanten Hospizdienst³

.....
.....
.....
.....

Vertreten durch:

Präambel

Hospizlich-Palliative Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen orientiert sich an den medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Bedürfnissen der Patienten und ihrer Angehörigen. Um die betreuten Menschen ganzheitlich im Blick zu behalten, arbeiten unterschiedliche Berufsgruppen und Ehrenamtliche in einem interdisziplinären Netzwerk multiprofessionell und sich gegenseitig unterstützend zusammen.

Der Hospizdienst mit seinen qualifizierten Ehrenamtlichen ist Teil dieses Netzwerkes. Sie begleiten die Schwerstkranken und Sterbenden sowie deren Angehörige auf ihren Wunsch hin.⁴ Das Palliativ-Care-Team (PCT) überprüft bei jeder Übernahme eines Patienten/einer Patientin, ob der sterbende Mensch und seine Angehörigen eine solche Form der Unterstützung wünschen und benötigen. Bei Bedarf bietet das PCT der Familie an, den Kontakt zum kooperierenden ambulanten Hospizdienst herzustellen.

Die beiden Kooperationspartner (SAPV-Leistungserbringer und Hospizdienst) arbeiten in der ganzheitlichen Sorge um den Sterbenden und seine Angehörigen partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

Grundlage der Kooperation sind die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch V zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Näheres regelt der § 37 b Abs. 3 SGB V, in Verbindung mit § 132 d SGB V sowie die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung.

Zum Wohle sterbender Menschen wird folgender Kooperationsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Übernahme der Begleitung

Der ambulante Hospizdienst übernimmt die Begleitung von Patienten des SAPV-Leistungserbringersdurch ehrenamtliche Hospizbegleiter/ Hospizbegleiterinnen, soweit hierzu geeignete ehrenamtliche Personen zur Verfügung stehen.

§ 2 Koordinierung im Einzelfall

(1) Die Anforderung einer ehrenamtlichen Hospizbegleiterin/eines ehrenamtlichen Hospizbegleiters erfolgt auf Wunsch der Patientin/des Patienten und wird i. d. R. über die koordinierende Stelle des SAPV-Leistungserbringers an die koordinierende Fachkraft/Einsatzleitung des ambulanten Hospizdienstes weitergegeben.⁵

(2) Wenn die Patienten hierzu ihre Einwilligung geben und der SAPV-Leistungserbringer von der Schweigepflicht entbunden wurde, teilt die koordinierende Stelle des SAPV-Leistungserbringers dem Hospizdienst bereits mit der Anforderung Näheres zu Alter, Geschlecht, Krankheit, Symptomen und Familiensituation des Patienten/der Patientin sowie zu dem voraussichtlichen Umfang der Begleitung und Betreuung mit.

(3) Die koordinierende Fachkraft/Einsatzleitung des ambulanten Hospizdienstes nimmt persönlich Kontakt zum Patienten/zur Patientin auf, klärt den genauen Umfang der Begleitung und Betreuung und unternimmt so bald als möglich einen Erstbesuch am Aufenthaltsort des Patienten/der Patientin.

(4) Die koordinierende Fachkraft/Einsatzleitung des ambulanten Hospizdienstes nimmt Kontakt mit dem PCT auf und informiert über die getroffenen Vereinbarungen

bezüglich der Begleitung durch den ambulanten Hospizdienst.

(5) Die fallbezogene Kommunikation erfolgt in der Regel zwischen der koordinierenden Fachkraft/Einsatzleitung des ambulanten Hospizdienstes und der koordinierenden Stelle des SAPV-Leistungserbringers.

(6) Dokumentationen sind in geeigneter Form durch SAPV-Leistungserbringer und den ambulanten Hospizdienst zu führen. Diese Dokumentation(en) sind für alle, die bei dem Patienten/der Patientin tätig sind, einsehbar aufzubewahren. Die Dokumentation muss Transparenz für alle Beteiligten gewährleisten.

(7) Der ambulante Hospizdienst und das PCT führen anlassbezogen⁶ Fallbesprechungen⁷ durch. Fallbesprechungen finden in Anwesenheit der koordinierenden Fachkraft/Einsatzleitung des Hospizdienstes nur statt, sofern der jeweilige Patient/die Patientin eingewilligt hat und den SAPV-Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Über alle Gesprächsinhalte ist Stillschweigen zu bewahren.

(8) In der Regel findet nach Abschluss der Begleitung ein Reflexionsgespräch zwischen dem zuständigen SAPV-Leistungserbringer, der koordinierende Fachkraft/Einsatzleitung und ggf. der ehrenamtlichen Hospizbegleiterin/dem ehrenamtlichen Hospizbegleiter des ambulanten Hospizdienstes statt.

§ 3 Fallübergreifende Koordination

(1) Die koordinierende Fachkraft/Einsatzleitung des Hospizdienstes⁸ nimmt regelmäßig⁹ an den Teambesprechungen des PCT teil.

(2) Die Vertragspartner streben an, regelmäßig gemeinsame Fortbildungen zu organisieren.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
SAPV-Leistungserbringer

.....
Unterschrift und Stempel
Hospizdienst

¹ *Erläuterung: SAPV-Leistungserbringer ist der abstrakte Begriff für den Vertragspartner, der den Vertrag nach § 132 d SGB V abgeschlossen hat.*

Palliativ-Care-Team (PCT) sind alle Pflegekräfte und Ärzte, die abrechenbare SAPV-Leistungen erbringen. Sie können Mitarbeiter des SAPV-Leistungserbringers oder Mitarbeiter von Kooperationspartnern sein.

Netzwerk ist die Gesamtheit aller an der Palliativversorgung Beteiligter. Dazu gehören auch Hospizdienste und können auch Apotheker, Seelsorger, Psychologen... gehören.

² *Erläuterung: Vertragspartner ist der Rechtsträger der SAPV-Leistungserbringer.*

³ *Erläuterung: Im Gesetz und in den Richtlinien sind keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl oder der Voraussetzungen ambulanter Hospizgruppen für Leistungen nach § 37 b SGB V vorgesehen. Es ist zu klären, ob ein Verbund der Hospizgruppen im Einzugsbereich des SAPV-Leistungserbringers gebildet werden sollte oder ob mehrere Gruppen der Vereinbarung beitreten. Außerdem ist zu klären ob die ambulanten Hospizdienste, die kooperieren wollen, als Mindeststandard die Fördervoraussetzungen nach § 39 a SGB V erfüllen müssen.*

⁴ *Erläuterung: Diese Begleitung beinhaltet unterschiedliche Formen der Unterstützung, wie: Da-Sein, emotionale Unterstützung, praktische Hilfen, Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zur ‚Außenwelt‘, Stärkung des Selbstbewusstseins, Unterstützung des Sterbenden beim Zugang zur Sinnklärung bis hin zur Hilfe bei der Organisation der ‚letzten Dinge‘. Die Unterstützung gilt gleichermaßen für den Sterbenden wie für seine Angehörigen.*

⁵ *Erläuterung: Es kann sein, dass der ambulante Hospizdienst den sterbenden Menschen bereits begleitet, bevor das PCT tätig wird.*

⁶ *Erläuterung: Anlass hierfür sind besonders schwierige soziale, ethische oder andere Fragestellungen.*

⁷ *Anmerkung zur Formulierung: Diese Besprechungen werden auch „Runde Tische“ oder „Helferkonferenzen“ genannt. Im Vertragstext kann z. B. eingefügt werden: „Die Fallbesprechungen sind – nach Rücksprache mit anderen Beteiligten – durch die koordinierende Stelle des SAPV-Leistungserbringers einzuberufen.“*

⁸ *Siehe Erläuterung 2. Struktur der ambulanten Hospizdienste im Einzugsbereich der SAPV-Leistungserbringer ist zu regeln.*

⁹ *Anmerkung zur Formulierung: Statt regelmäßig kann hier auch eine Zeitangabe eingefügt werden (z. B. wöchentlich, monatlich).*